

## **Satzung der Gemeinde Rathjensdorf über die Erhebung von Abgaben (Benutzungsgebühren) für die Deckung der Kosten der Mitgliedschaft der Gemeinde im Gewässerunterhaltungsverband (Wasser- und Bodenverband) Schwentinegebiet im Kreis Plön**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert am 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), der §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert am 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), der §§ 40 Abs. 1 und 42 Abs. 1 des Landeswassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert am 19.03.2010 (GVOBl. S. 365), und der § 11 und 13 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz) vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert am 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rathjensdorf vom 17.03.2011 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Rathjensdorf ist Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes (Wasser- und Bodenverband) Schwentinegebiet im Kreis Plön.
- (2) Der Gewässerunterhaltungsverband hat die Aufgabe, die Unterhaltungspflicht an Gewässern im Einzugsgebiet der Schwentine zu erfüllen.
- (3) Der Gewässerunterhaltungsverband Schwentinegebiet im Kreis Plön erhebt nach Maßgabe seiner Satzung von den Mitgliedern Verbandsbeiträge.

### **§ 2 Gegenstand der Abgabe**

Für die Deckung der Kosten der Mitgliedschaft der Gemeinde im Gewässerunterhaltungsverband Schwentinegebiet im Kreis Plön werden von den Unterhaltungspflichtigen im Sinne des § 40 Abs. 1 Landeswassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) Benutzungsgebühren erhoben.

### **§ 3**

## **Abgabenschuldner**

- (1) Nach § 7 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) gelten die Unterhaltungsverpflichtigten im Sinne des § 40 Abs. 1 LWG als Benutzer (Abgabenschuldner); dies sind:
  - a. die Eigentümer der Gewässer
  - b. die Anlieger
  - c. die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren und
  - d. die anderen Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet der Schwentine.
  
- (2) Veranlagungszeitraum ist das Rechnungsjahr. Die Abgabepflicht entsteht mit dem Beginn des Rechnungsjahres. Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Abgabenbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist.  
Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Der Eigentümer der Grundstücke haftet für die Schuld des dinglich Berechtigten.

## **§ 4**

### **Höhe und Bemessung der Benutzungsgebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr errechnet sich nach den in Abs. 3 festgesetzten Bemessungsgrundlagen.
  
- (2) Die Höhe der Beitragseinheit wird jährlich durch Beschluss der Gemeindevertretung festgesetzt; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
  
- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt:
  - a. bei Seegrundstücken je angefangenen Hektar 0,1 Beitragseinheit,
  - b. bei forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken einschl. der dazugehörigen Betriebs- und Wohngrundstücke je angefangenen Hektar 0,7 Beitragseinheit,
  - c. bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie der sonstigen unbebauten und unbefestigten Grundstücke je angefangenen Hektar 1 Beitragseinheit,
  - d. bei bebauten Grundstücken je angefangene 5.000 m<sup>2</sup> 1 Beitragseinheit,
  - e. zusätzlich je Wohneinheit bei bebauten, landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken 0,7 Beitragseinheit,
  - f. zusätzlich für Gasthäuser 2 Beitragseinheiten.

## **§ 5**

### **Abgabenbescheid**

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr, die auf den einzelnen Pflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
  
- (2) Der Gebührenbescheid enthält
  - a. einen Hinweis, für welchen Zweck die Benutzungsgebühr erhoben wird,
  - b. den Namen des Abgabepflichtigen,
  - c. die Bezeichnung des Grundstückes,

- d. die Höhe der Gebühr,
- e. die Berechnung der Gebühr,
- f. die Angabe des Zahlungstermins,
- g. einen Hinweis, dass der Angabenbescheid auch für die nachfolgenden Rechnungsjahre gilt, mit dem Hinweis, wann die Benutzungsgebühr jeweils fällig wird,
- h. eine Rechtsmittelbelehrung.

## **§ 6 Fälligkeit**

Die Benutzungsgebühr ist am 15. April jeden Jahres fällig.

## **§ 7 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung wird auf Grundstücke des Gemeindegebietes begrenzt, die im Einzugsgebiet der Schwentine gelegen sind.

## **§ 8 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Gebührenschildner und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gemäß §§ 11 und 13 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch folgende Stellen der Verwaltung

- a) Bauamt,
- b) Kämmerei,
- c) Steueramt,
- d) Kasse,
- e) Ordnungsamt,
- f) Einwohnermeldeamt

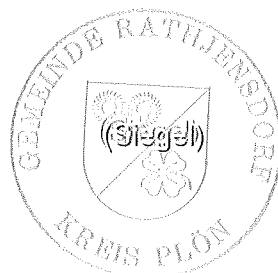
sowie Grundbuchämter, Finanzämter und anderen Behörden zulässig.

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rathjensdorf, 28.03.2011



Gemeinde Rathjensdorf  
Der Bürgermeister